

[REDACTED]

02.07.2026

KRITIS-Dachgesetz und KRITIS-Verordnung im Finanzsektor – Anpassungsbedarf zur Sicherstellung wirksamer Resilienz

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister,

mit dem KRITIS-Dachgesetz sowie dem Entwurf für eine neue KRITIS-Verordnung hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen in Deutschland eingeleitet. Angesichts der Erfahrungen aus jüngsten Krisen sowie der fortschreitenden Digitalisierung ist eine Weiterentwicklung sektorübergreifender Ansätze zum Schutz zentraler Versorgungsfunktionen auch im Finanzsektor erforderlich. Die vorliegenden Gesetzestexte bleiben jedoch aus Sicht des Genossenschaftsverband Bayern in ihrer konkreten Ausgestaltung an mehreren Stellen hinter diesem Anspruch zurück. So sind zum Beispiel Abgrenzungen zu bestehenden Regimen, die Proportionalität und die Operationalisierbarkeit der Anforderungen sowie die Verantwortlichkeiten in komplexen Betriebs- und Auslagerungsstrukturen noch nicht hinreichend klar geregelt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die weiteren Beratungen gezielt darauf auszurichten, die Regelungen entsprechend nachzuschärfen. Aus Sicht des Genossenschaftsverband Bayern ist es entscheidend, dass die neue Regulierung nicht zu Doppelstrukturen und zusätzlicher Komplexität führt. Vielmehr sollte sie durch Klarheit, Konsistenz, praktikable Verantwortlichkeiten und durch eine Regulierung, die die tatsächliche Architektur und Betriebsrealität abbildet, die Resilienz des Finanzsektors wirksam stärken.

Unsere Stellungnahme, die bereits an das Bayerische Wirtschaftsministerium gesendet wurde, habe ich diesem Brief beigefügt. Ich bitte Sie darum, die dort dargestellten Aspekte in die weiteren Beratungen einzubeziehen. Für ein vertiefendes Gespräch stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Per E-Mail an:



Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zum Entwurf des KRITIS-DachG und der KRITISV im Finanzsektor

Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. begrüßt ausdrücklich das gesetzgeberische Ziel, die Resilienz kritischer Dienstleistungen in Deutschland zu stärken und den Schutz zentraler Versorgungsfunktionen auch im Finanzsektor weiterzuentwickeln. Der Ansatz, Resilienz nicht mehr ausschließlich unter dem Blickwinkel der IT-Sicherheit, sondern umfassend als physische, organisatorische und digitale Widerstandsfähigkeit zu verstehen, ist richtig und im Grundsatz zu unterstützen. Gerade die jüngsten Krisen und die zunehmende Abhängigkeit von digitalen Infrastrukturen zeigen, dass ein sektorübergreifender und ganzheitlicher Resilienzansatz erforderlich ist.

Gleichwohl wird der vorliegende Entwurf aus Sicht des Finanzsektors seinem eigenen Anspruch noch nicht ausreichend gerecht. Der Wille des Gesetzgebers ist erkennbar und positiv zu bewerten; in der praktischen Ausgestaltung bleibt der Entwurf jedoch an wesentlichen Stellen unklar, überschneidend und nur eingeschränkt umsetzbar. In seiner derzeitigen Fassung schafft er das Risiko zusätzlicher Komplexität, ohne die Resilienz des Finanzsystems in gleichem Maße tatsächlich zu erhöhen.

Ein zentrales Defizit liegt in der fehlenden klaren Abgrenzung zu bereits bestehenden regulatorischen Regimen, insbesondere zu DORA, NIS2 und dem BSIG. Der Entwurf der KRITISV erfasst im Finanzsektor gerade solche Systeme, die bereits heute umfassend Gegenstand digitaler Resilienz- und IKT-Regulierung sind, etwa Zahlungsverkehrssysteme, Kontoführungssysteme sowie Clearing- und Settlement-Strukturen. Ohne eine eindeutige gesetzliche Abgrenzungslogik besteht die erhebliche Gefahr, dass identische Systeme parallel mehreren Regimen unterliegen, mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten, Meldewegen,

Nachweisformaten und Aufsichtserwartungen. Dies führt nicht zu mehr Klarheit, sondern zu Doppelregulierung, erheblichem Umsetzungsaufwand und im Ergebnis zu einer Verlagerung von Ressourcen von tatsächlicher Resilienz auf formale Compliance.

Hinzu kommt, dass der Entwurf bislang keine überzeugende Proportionalitätslogik erkennen lässt. Die vorgesehenen Schwellenwerte orientieren sich im Wesentlichen an Transaktionszahlen und Volumina. Damit wird zwar ein quantitativer Anknüpfungspunkt geschaffen; es fehlt jedoch eine qualitative Differenzierung nach Geschäftsmodell, Regionalität, Systemrelevanz, Substituierbarkeit und tatsächlicher Ausfallwirkung. Gerade im genossenschaftlichen Finanzverbund mit arbeitsteiligen und zentralisierten Betriebsmodellen besteht die Gefahr, dass Institute durch rein mengenbasierte Kriterien erfasst werden, obwohl ihre individuelle Kritikalität nur begrenzt ist oder Risiken bereits in Verbund- und Dienstleisterstrukturen gebündelt sind. Ein tragfähiger Regulierungsansatz muss deshalb stärker wirkungsbezogen ausgestaltet sein und qualitative Kriterien ausdrücklich mitberücksichtigen.

Besonders kritisch ist ferner die unzureichende Berücksichtigung von Auslagerungs-, Dienstleister- und Verbundstrukturen. Die Realität des Finanzsektors ist geprägt durch eine hohe Zentralisierung, gemeinsame Plattformen, arbeitsteilige Verbundlösungen und umfangreiche Auslagerungen an spezialisierte IT- und Infrastrukturdienstleister. Der Entwurf bleibt demgegenüber stark systemzentriert, ohne die entscheidende Frage hinreichend klar zu beantworten, wer im konkreten Fall als Betreiber einer kritischen Anlage anzusehen ist und wie Verantwortlichkeiten zwischen Institut, IT-Dienstleister, Infrastrukturbetreiber und gegebenenfalls Cloud-Anbieter rechtssicher abzugrenzen sind. Für die Praxis bedeutet dies erhebliche Rechts- und Umsetzungsunsicherheit; für die Aufsicht drohen uneinheitliche Auslegungen. Gerade im Finanzsektor bedarf es hier einer klaren, operablen und verbundfähigen Regelung.

Der Entwurf überzeugt zudem noch nicht in seiner systemischen Perspektive. Kritische Risiken im Finanzsektor entstehen nicht nur aus dem Ausfall einzelner Anlagen, sondern vor allem aus Abhängigkeiten, Kaskadeneffekten und Konzentrationsrisiken. Fällt ein zentraler Dienstleister, ein gemeinsames Rechenzentrum oder eine marktweite Infrastruktur aus, kann dies gleichzeitig zahlreiche Institute betreffen und sektorweite Störungen auslösen. Der Entwurf adressiert solche Zusammenhänge bislang nur unzureichend. Er bleibt weitgehend anlagen- und schwellenwertbezogen und bildet damit die realen systemischen Verwundbarkeiten des Finanzsektors nur begrenzt ab. Notwendig wären ergänzende Regelungen zu sektorweiten Szenarioanalysen, zu „Single Points of Failure“, zu gemeinsamen Anlagen sowie zu Abhängigkeiten innerhalb arbeitsteiliger Markt- und Verbundstrukturen.

Schließlich fehlt es dem Entwurf an der erforderlichen Operationalisierung und Harmonisierung der Anforderungen. Der Regelungstext konkretisiert zwar den Katalog relevanter Systeme vergleichsweise detailliert, lässt aber offen, welche Maßnahmen im Einzelnen erwartet werden, welche Nachweise in welcher Form zu führen sind, welche Prüftiefe zugrunde gelegt wird und wie bestehende Anforderungen aus anderen Quellen berücksichtigt werden. Ohne eine stärkere Harmonisierung drohen parallele Meldepflichten, unterschiedliche Risikobegriffe und nicht aufeinander abgestimmte Prüf- und Nachweislogiken. Aus Sicht der Praxis ist daher ein konsistentes Gesamtbild erforderlich: ein „Once-only“-Ansatz für Nachweise, eine abgestimmte Incident Klassifikation, harmonisierte Meldeprozesse sowie eine klare Koordination zwischen den beteiligten Behörden. Nur so kann aus regulatorischer Dichte auch tatsächliche Resilienz entstehen. Aus Sicht des Genossenschaftsverbands Bayern e. V. sollte der Entwurf daher vor seinem Inkrafttreten in wesentlichen Punkten nachgeschärft werden.

Erforderlich sind insbesondere:

1. eine klare gesetzliche Abgrenzung zwischen KRITIS-DachG/KRITISV und bestehenden Gesetzgebungen wie DORA, NIS2 und BSIG;
2. ein belastbarer Proportionalitätsmechanismus unter Einbeziehung qualitativer Kritikalitätskriterien;
3. eindeutige Verantwortlichkeitsregeln für Auslagerungs-, Verbund- und Drittparteienstrukturen;
4. eine stärkere Berücksichtigung systemischer Abhängigkeiten und Kaskadeneffekte; sowie
5. eine harmonisierte, praktikable und prüfungssichere Umsetzungslogik.

Zusammenfassend gilt: Der Ansatz ist richtig, der gesetzgeberische Wille ist ausdrücklich zu begrüßen, die derzeitige Ausgestaltung reicht jedoch noch nicht aus. Resilienz entsteht nicht durch Parallelität von Regelwerken, sondern durch Klarheit, Konsistenz, praktikable Verantwortlichkeiten und eine Regulierung, die die tatsächliche Architektur und Betriebsrealität des Finanzsektors abbildet. Der Finanzsektor benötigt daher keine weitere Verdichtung nebeneinanderstehender Pflichten, sondern ein stimmiges, integriertes und umsetzbares Resilienzinstrument. Nur dann kann das legitime Ziel des Gesetzgebers erreicht werden, die Aufrechterhaltung wesentlicher Finanzdienstleistungen auch in Krisenlagen wirksam zu sichern.

Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. steht für einen offenen, konstruktiven und lösungsorientierten Dialog zur Verfügung, um die aufgezeigten Aspekte gemeinsam mit dem Gesetzgeber weiter zu konkretisieren und praxistaugliche Verbesserungen im Sinne einer wirksamen und integrierten Resilienzarchitektur zu entwickeln.